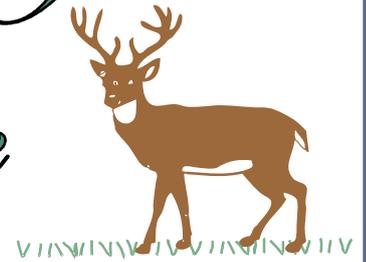




Hirschfelder Landbote



Jahrgang 2024

Erscheinungstermin: 31.07.2024

Ausgabe: August

Der Bürgermeister gratuliert

*wird in der Online-Ausgabe
nicht veröffentlicht!*

mehr in dieser Ausgabe:

Seite 5	Bekanntmachung Haushaltssatzung 2024
Seite 7 ff	Bekanntmachungen zur Landtagswahl am 01.09.2024
Seite 15	40 Jahre Kita „Schmetterling“
Seite 16/17	100 Jahre FFW Hirschfeld
Seite 18	30 Jahre 1. FC-Weiß-Grün

 **100**
FEUERWEHR **JAHRE**
HIRSCHFELD 1924-2024
30 JAHRE JUGENDFEUERWEHR

23.-25.08.2024

FESTPROGRAMM

Fr.23.08

- 21:00 Uhr Disco mit Marco Fischer
(Eintritt frei)

Sa.24.08

- 10:00 Uhr Wettkampf der Jugendfeuerwehr
mit Familientag
- 19:00 Uhr Party im Festzelt mit den "Prinzenbergern"

PRINZENBERGER

So.25.08

- 10:00 Uhr Festgottesdienst
- 11:00 Uhr Frühschoppen
- 14:00 Uhr Festumzug mit anschließendem Festausklang

WK-Stellen: W+P Tankstelle Kirchberg, Bäckerei Hendel Hirschfeld,
Weißer Hirsch Hirschfeld



EINE VERANSTALTUNG DES FEUERWEHRVEREINS HIRSCHFELD E.V.

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Zur 58. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschfeld am 27.06.2024 im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Hirschfeld wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 32a/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen Los 9 Malerarbeiten für den Neubau Futterküche im Tierpark Hirschfeld an die Firma Heinrich Schmied GmbH & Co. KG, Rudolf-Ehrlich-Str. 12, 08058 Zwickau zum wirtschaftlichsten Angebotspreis brutto 3.694,95€.

Beschluss-Nr.: 32b/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen Los 10 Fliesenlegerarbeiten für den Neubau Futterküche im Tierpark Hirschfeld an die Firma Fliesenverlegung und Beschichtungstechnik Christian Köhler, Jöhstätter Str. 11b, 09471 Königswalde zum wirtschaftlichsten Angebotspreis brutto von 29.345,14€.

Beschluss-Nr.: 32c/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen Los 20 Kühl- und Gefrierzelle für den Neubau Futterküche im Tierpark Hirschfeld an die Firma Andreas Kusebauch, Max-Pechstein-Str. 39, 08056 Zwickau zum wirtschaftlichsten Angebotspreis brutto von 39.513,88€ für konventionelle Kältemittel.

Beschluss-Nr.: 33/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Verkauf von Garagen im Eigentum Dritter auf kommunalen Grundstücken nicht mehr zuzustimmen. Die bestehenden Pacht- und Mietverhältnisse können jederzeit einvernehmlich bzw. vertragskonform beendet werden.

Der Grundstückseigentümer behält sich das Recht vor, Verträge in begründeten Fällen außerordentlich zu kündigen.

Der Pachtzins wird ab dem 01.01.2025 auf 90,00 €/Jahr netto incl. Grundsteueranteil / Garagen und bei Beendigung des Pachtvertrages durch den bisherigen Pächter wird eine Miete auf 30,00 €/ Monat netto incl. Grundsteueranteil für Garagen festgesetzt.

Beschluss-Nr.: 34/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) für die Teilfläche des Flurstückes 274/a der Gemarkung Irfersgrün die Einräumung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Flurstückes 398/1 der Gemarkung Hirschfeld (Lochmühle) entsprechend dem beiliegenden Lageplan.

Die Grunddienstbarkeit soll den Leitungsverlauf für die neu verlegte Trinkwasserleitung sichern. Für die Eintragung der Dienstbarkeit zahlt die Gemeinde Hirschfeld an die Eigentümerin eine einmalige Entschädigung i. H. v. 60,00€.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung dieser Grunddienstbarkeit entstehen, sind von der Gemeinde Hirschfeld als Berechtigte zu tragen.

Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

Beschluss-Nr.: 35/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld stimmen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) einem Lärmaktionsplan 2024 ohne Maßnahmeplan zu.

Kenntnisnahme

- Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld nimmt die Bekanntmachung der Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld für das Jahr 2023 und die Ermittlung der ab 01.09.2024 geltenden Elternbeiträge gemäß § 9 der Beitrags- und Benutzungsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: 36/2024

- Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Geldspenden mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 373,20 € gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Wiederholung Beschluss-Nr. 23/1b/2024 vom 06.06.2024

Beschluss-Nr.: 37/2024

- Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen Los 7 Tischler- Fenster, Türen für den Neubau Futterküche im Tierpark Hirschfeld an die Firma Glaserei + Fensterbau Putscher, Goethestr. 19, 08233 Treuen /Vogtland zum wirtschaftlichsten Angebotspreis brutto von 20.092,38€.

Gemeinderatssitzung

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, den 13.08.2024 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Hirschfeld statt.*
- Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen.
- (* Änderungen vorbehalten)

Bürgermeister verabschiedet Gemeinderäte

- Zur letzten Gemeinderatssitzung der Legislatur am 27.06.2024 verabschiedete Bürgermeister Rainer Pampel die ausscheidenden Gemeinderäte/in Virginie Schliwka, Matthias Förster und Andreas Karpe (abwesend).
- Auf eine besonders lange Amtszeit können Andreas Karpe, seit 1990 (Niedercrinitz) und Matthias Förster, seit 2004, zurückblicken.
- An alle Drei ein herzliches Dankeschön für die langjährige und engagierte Mitarbeit.



Termine

Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Freitag, 09. und 23.08.
neu in Niedercrinitz (Culitzscher Str., Kirchberger Str., Talstraße 1 - 15, 37 - 73, 2 - 26, Wiesenweg
Donnerstag, 08. und 22.08.
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Donnerstag, 01., 15. und 29.08.
Ausnahme:
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne**, ungerade KW
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
Dienstag, 13. und 27.08.
Ausnahmen - ungerade KW:
Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
Freitag, 02., 16. und 30.08.

Kitas

Kindergarten "Schmetterling"

Der nächste Krabbelnachmittag findet am Donnerstag, dem 29.08.2024, 14.45 - 15.45 Uhr in der KITA Hirschfeld statt.

M. Rank
Kita Leiter



Kindergarten "Zwergenland"

in Niedercrinitz informiert:

In der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Niedercrinitz findet am Montag, dem 12.08.2024 von 9:30 Uhr bis 10:30 Uhr unser Krabbeltag statt.

B. Baumann
Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

Rentnernachmittage

Aktivtag - Hirschfeld

Am Donnerstag, den 08. August 2024 treffen wir uns um 10:00 Uhr am Röhnigplatz. Ablauf der Wanderung ist noch in Planung.

Am 25.08.2024 treffen wir uns um 13:30 Uhr am Mühlweg zum Start des Festumzuges anlässlich „100 Jahre FFW Hirschfeld“.

Viele Grüße Heidrun und Birgit

Heidrun Tischer 037607/5497 und
Birgit Hendel 037607/5448

Niedercrinitz

Am Dienstag, den 20. August 2024 laden wir alle Seniorinnen und Senioren zum gemütlichen Beisammensein ab 14:00 Uhr in den Gemeinderaum Niedercrinitz ein.

Eure Christa Schürer und das fleißige Helferteam

Hirschfelder Landbote 08/2024

Die Bibliothek

ist im Monat August freitags, am 09. und 23., jeweils ab 16:00 Uhr geöffnet.

Euer Biboteam

Sonstiges

Die Rentenversicherung vor Ort

Um eine wohnortnahe Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, führt die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Frau Liane Benndorf, regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch.

Die Beratungstermine finden im Rathaus Kirchberg, Neumarkt 2, Raum 104, 1. Etage statt.

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter 037602/70864 erforderlich.

Liane Benndorf, Versichertenberaterin



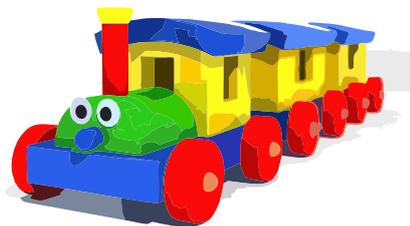
Der Bürgermeister gratuliert

allen diesjährigen ABC-Schützen der Grundschule
Hirschfeld

zum Schulanfang

und wünscht einen guten Start, viel Erfolg und Spaß
beim Lernen!

Rainer Pampel



Aktuelle Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten und Hinweise auf Veranstaltungen finden Sie auf der Website der Lochmühle unter: www.lochmuehle-hirschfeld.de oder erfragen diese unter 0178 3045127.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freunde der Lochmühle



FREUNDE DER
LOCHMÜHLE

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag,	03.08.	13:30 Uhr	Schulanfängerandacht kurz
Sonntag,	18.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit der Jungen Gemeinde
Sonntag,	25.08.	10:00 Uhr	Festgottesdienst 100 Jahre FFW Hirschfeld im Zelt

Bitte aktuelle Aushänge der Kirchgemeinde beachten!



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	11.08.	10:30 Uhr	Schulanfängergottesdienst in Wilkau Haßlau
Sonntag,	18.08.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	01.09.	14:00 Uhr	Gottesdienst mit Gemeindefest in Wilkau-Haßlau*

(* Änderungen vorbehalten)



Römisch-katholische Pfarrei „Heilige Familie“ Zwickau,

Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Neumarkt 23, 08107 Kirchberg

Kontakt über das zentrale Pfarrbüro:

Tel.: 0375 29 41 90

Mail: kontakt@heifa-zwickau.de

Sonntag: 17.00 Uhr Heilige Messe



Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.heilige-familie-zwickau.de/ortsgemeinden/kirchberg-maria-koenigin-des-friedens>

Fußballansetzungen



1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

Der 1. FC-Weiß-Grün feiert sein 30-Jähriges.

Sind Sie mit dabei, wenn es am 10. August 24 um 15 Uhr heißt:

1. FC Weiß-Grün Hirschfeld - Dynamo Dresden
Traditionsmannschaft

Was sonst so los ist erfahren Sie auf Seite 18.



SCHUHTECHNIK

EINLAGEN

ORTHOPÄDIE

**PHLEBOLOGIE UND
LYMPHOLOGIE**

FACHHANDEL

*...damit's
gut geht.*

Lieboldstraße 3 • 08107 Kirchberg
037602 / 677 477 • www.ost-koch.de

Danksagung

Wir haben Abschied genommen von meinem lieben Mann, unserem Vater, Schwiegervater und Opa

Herrn Günter Hoppe

und möchten allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn für die dargebrachten Beileidsbekundungen danken.

In stiller Trauer

Ehefrau Rosemarie und Kinder

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037607) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Schürer; Internet: www.hirschfeld-sachsen.de,
E-Mail: landbote@hirschfeld-sachsen.de; Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz

Öffnungszeiten Gemeindeamt: Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr

Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats

Öffentliche B E K A N N T M A C H U N G

der Haushaltssatzung der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.875.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.389.000,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-514.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-514.000,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	169.700,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-344.300,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.643.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.957.700,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-314.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.900,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-63.500,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-377.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.300,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-8.300,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-386.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

650.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
- Gewerbesteuer auf

330,00 v. H.

420,00 v. H.

400,00 v. H.

§ 6

Weitere Festsetzungen.

Gemeinde Hirschfeld, den 15.07.2024



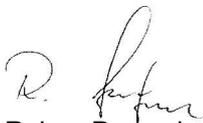
Rainer Pampel
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

in der Zeit vom 05. bis 12. August 2024

öffentlich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Finanzverwaltung (Zimmer 200), Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg, sowie in der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41 in 08144 Hirschfeld, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausliegt.



Rainer Pampel
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Am Bahnhof, Am Wald, Bahnhofstraße, Hans-Beimler-Straße, Hauptstraße, Lengenfelder Straße, Lochmühle, Lochmühlweg, Mühlweg, Niedercrinitzer Straße, Rottmannsdorfer Straße, Röhnigweg, Stangengrüner Straße, Talsperrenweg, Teichstraße, Tierparkstraße, Voigtsgrüner Weg, Schönfelder Straße	Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ Hauptstraße 28 Hirschfeld - nicht barrierefrei -
002	An der Mühle, Bergstraße, Culitzscher Straße, Hangweg, Kirchberger Straße, Talstraße, Thälmannstraße, Wiesenweg	Gemeindeamt Niedercrinitz Thälmannstraße 5 OT Niedercrinitz - nicht barrierefrei -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.07.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

am **01.09.2024 um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2 im Ratssaal** zusammen.

3. Ausübung des Wahlrechts

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Bekanntmachung

der Gemeinde Hirschfeld über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der

Gemeinde Hirschfeld

wird in der Zeit vom 12. bis 16. August 2024 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –

Montag	von	09:00	bis	12:00	und von	-	bis	-	Uhr
Dienstag	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	von	-	bis	-	und von	-	bis	-	Uhr
Donnerstag	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	16:00	Uhr
Freitag	von	09:00	bis	12:00	und von	-	bis	-	Uhr

in der **Stadtverwaltung Kirchberg, Meldeamt Zimmer 024, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg** (*barrierefrei*) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten der Stadt Kirchberg bedient werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1. genannten Öffnungszeiten, in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 16. August 2024 bis 12:00 Uhr bei der
Stadtverwaltung Kirchberg, Meldeamt Zimmer 024, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

4 Zwickau 1

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
- 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16:00 Uhr**, bei der

Stadtverwaltung Kirchberg, Zimmer 104, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg
mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch),

schriftlich (Postadresse: **Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg**)

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass **der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht**.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Amtlicher Teil

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadtverwaltung Kirchberg, Herr Jens Prager, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht, Robert-Müller-Straße 4-8 in 08056 Zwickau

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Kirchberg, den 08.07.2024

Unterschrift

Prager
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Kirchberg, den 08.07.2024

Stadtverwaltung Kirchberg


Prager
Wahlleiter

Bekanntmachung Öffnungszeiten Briefwahllokal – *barrierefrei*

Das Briefwahllokal der Stadt Kirchberg und der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld befindet sich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg, Zimmer 104 und ist **ab 12.08.2024** wie folgt geöffnet.

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: *geschlossen*
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Am Freitag, den 30.08.2024 hat das Briefwahlbüro von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Kirchberg, den 08.07.2024


J. Prager - Wahlleiter

Sozialstation Obercrinitz und Altenbetreutes Wohnen in Obercrinitz und Kirchberg

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg/OT Obercrinitz
Tel.: 037462/284-0, Fax: 037462/284-112, E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de
www.sozialstation-obercrinitz.de

Unser ambulanter Pflegedienst ist in Fragen

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Verhinderungs-/Urlaubspflege
- Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Straße 8 für Sie da.



Anpassung der Rechtsverhältnisse bei Garagen auf Grundstücken der Gemeinde Hirschfeld

Was nach dem heutigen Recht unmöglich ist, war im Rechtssystem der Deutschen Demokratischen Republik fest verankert – Eigentum an Grundstücken und Gebäuden konnten auseinanderfallen. Grundlage hierfür waren regelmäßig Nutzungsverträge über die Grundstücke gemäß den §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuchs der DDR. Dem Nutzer wurde die Errichtung einer Garage ermöglicht und er konnte Eigentum an dieser erlangen, als sei die Garage eine bewegliche Sache. Das Eigentum am Grundstück blieb – bis auf die Tatsache, dass nun das Gebäude einer anderen Person darauf stand – unberührt. Freilich konnten auch mehrere Garagen unterschiedlicher Personen auf einem Grundstück errichtet werden und die Nutzer bildeten eine Garagengemeinschaft. Wegen derartiger Kollisionen mit der Dogmatik des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden infolge der Wiedervereinigung unter anderem in den Art. 230 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und dem Schuldrechtsanpassungsgesetz Übergangsregelungen geschaffen. So können unter Umständen heute noch Eigentum am Grundstück und an der „Garage aus DDR-Zeiten“ auseinanderfallen. Diese Konstellationen werden mit einigen Ausnahmen nach dem heute geltenden Miet- und Pachtrecht des BGB abgewickelt.

Das hier maßgebliche Schuldrechtsanpassungsgesetz ist ein Bundesgesetz und regelt Rechtsverhältnisse an Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet), die aufgrund der Errichtung von Garagen oder anderen persönlichen, jedoch nicht Wohnzwecken dienenden Bauwerken bebaut worden sind.

Die Kündigungsschutzfrist für den Pächter im Rahmen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes ist zum 03.10.2022 nunmehr endgültig ausgelaufen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Regelung, die auf Bundesebene, welche eine verbindliche Vorgabe- und Handlungsgrundlage für die Gemeinde Hirschfeld wie auch für alle anderen Kommunen darstellt, erlassen wurde.

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz regelt in § 12 Abs. 2:

Sofern ein Pachtverhältnis für eine Eigentumsgarage nach dem 03.10.2022 endet, hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des Bauwerks. Das Objekt Garage verschmilzt mit dem Grundstück (§ 94 BGB). Insofern fällt das Eigentum an der Garage dem Grundstückseigentümer, hier: Gemeinde, unentgeltlich zu.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es zu keiner Veränderung der Eigentumsverhältnisse kommt, solange das Pachtverhältnis weiter besteht.

In Aufarbeitung dieses rechtlichen Hintergrundes auf gemeindeeigenem Grund und Boden wurde nunmehr für die betreffenden Garagen durch den Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld zur Sitzung am 27.06.2024 folgende Festlegung getroffen:

Alle derzeitigen Pachtverträge für Garagen auf gemeindeeigenem Grund und Boden bestehen im Grundsatz unverändert weiter.

Jedoch werden ab sofort bei Beendigung eines Pachtvertrages auf Veranlassung des derzeitigen Pächters keine neuen Pachtverträge mehr abgeschlossen, d. h. bei Beendigung eines Pachtvertrages geht die Garage nach den geltenden Regelungen des BGB in das Eigentum des Grundstückseigentümers, der Gemeinde Hirschfeld, über. Der bestehende Vertrag wird beendet. Eine Rückbauverpflichtung für die jeweilige Garage ist für den Pächter derzeit angesichts des anhaltenden Bedarfs nicht vorgesehen.

Über die Gemeinde Hirschfeld erfolgt dann die Neu-Vermietung der Garagen. Der Gemeinderat hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht, weil beim Übergang von Pacht zu Miete beispielsweise auch verschiedene größere Instandsetzungskosten künftig an der Gemeinde hängen bleiben.

Die Begründung neuer „Eigentumsverhältnisse“ an der Garage durch Weiterveräußerung, Vererbung oder Schenkung an einen neuen „Pächter“ ist dagegen ab sofort ausgeschlossen, es werden damit keine sogenannten „3-seitigen Verträge“ mehr seitens der Gemeinde Hirschfeld bestätigt. Ein Ausnahmefall bildet hier aber die Umschreibung des Pachtvertrages auf den verbliebenen Ehepartner nach einem Todesfall. Dies wird auch künftig ohne Aufhebung des Pachtvertrages noch möglich sein.

In diesem Zusammenhang sei nochmals ausdrücklich erwähnt, dass eine Unterverpachtung der Garage ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers, der Gemeinde Hirschfeld, bereits auf Basis der bisherigen Verträge grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Unterverpachtung im Sinne des Pachtvertrages ist in den Fällen gegeben, in denen eine dauerhafte und entgeltliche Weiterverpachtung an Dritte erfolgt. Kurzfristige unentgeltliche Überlassungen der Garage an Dritte, z. B. aufgrund von Straßenbauarbeiten oder Hilfsleistung innerhalb der Familie, zählen grundsätzlich nicht als Unterverpachtung.

Sollte die Gemeinde Kenntnis von einer solchen verbotswidrigen Unterverpachtung erlangen, kann dies eine außerordentliche Kündigung des bestehenden Pachtverhältnisses nach sich ziehen.

Allerdings findet auch bei den bestehenden Pachtverträgen eine Anpassung des Pachtzinses zum 01.01.2025 statt. Die letzte Anpassung erfolgte hier zum 01.01.1997. Ab dem 01.01.2025 wird daher hier der Pachtzins auf 90,00 € im Jahr

angepasst. Beim Abschluss von Mietverträgen beträgt der Mietzins ab sofort 30,00 € netto pro Monat.

In diesen Beträgen ist allerdings der bisher zusätzlich zur Pacht zu zahlende Grundsteueranteil für die Garage an die Gemeinde Hirschfeld i. H. v. durchschnittlich 20,00 EUR bereits mit enthalten. Denn unter Beachtung der Regelungen der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 entfällt die eigenständige Zahlungspflicht einer Grundsteuer durch die Pächter für das Bauwerk „Garage“. Stattdessen geht die Grundsteuerpflicht ab dem 01.01.2025 für Grund und Boden einschließlich des Gebäudes auf den Grundstückseigentümer über.

Jeder Pächter bzw. Mieter wird voraussichtlich im September 2024 über diese Anpassung schriftlich informiert.

Sollten Sie Pächter einer Garage sein und noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter im Bereich Liegenschaften der Stadtverwaltung Kirchberg, welche die entsprechenden Aufgaben für die Gemeinde Hirschfeld wahrnehmen, unter den Rufnummern 03 76 02 / 83-146 und 83-147 gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Kirchberg



Wir feiern

30 Jahre *Behindertenwerkstatt
Reinsdorf gGmbH*

Große Werkstatt-Jubiläumsfeier
und „Tag der offenen Tür“

am **Freitag, den 30. August 2024**
ab 14 Uhr bis ca. 18 Uhr
in Reinsdorf, Gabelsbergerstraße 8

Es erwartet Sie ein **schönes und abwechslungsreiches Programm**
mit einigen Höhepunkten. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Feiern Sie mit uns! Wir freuen uns auf Sie.



40 Jahre Kita Schmetterling Einladung zum Sommerfest

Sehr geehrte Eltern, liebe Großeltern, Kinder und Ehemalige,

anlässlich des 40-jährigen Bestehen der Kindertagesstätte Schmetterling möchten wir Sie recht herzlich zu unserem Sommerfest einladen.

Wann: Freitag, 09.08.2024, von 15.30 - 20.00 Uhr

**Wo: Kindertagesstätte Schmetterling
Hans Beimler Str. 10 in 08144 Hirschfeld**

Highlights:

- Theaterstück und Miniplayback Show
- Hüpfburg und Fußballdart
- Bastelstand und Tattostation
- Kreatives Pflanzangebot
- Schlüsselanhänger lasern
- Eisdiele Schmetterling und Zuckerwatte
- Musik für Groß und Klein
- Helium Luftballons steigen lassen

Für Essen und Trinken ist natürlich gesorgt! Wir freuen uns auf ein buntes Fest mit Ihnen! Bringen Sie gerne auch Freunde und Familie mit.

Das Team der Kita Schmetterling und des Hortes Schlaufüchse





Fr. 23.08.2024

21:00 Uhr Disco mit Marco Fischer

(Eintritt frei)

DJ Marco Fischer ist ein echter Allround-DJ. Er schafft es, kleine und große Gesellschaften bestens zu unterhalten. Er hat ein riesiges Musikarchiv und mehr als 18 Jahre Erfahrung als DJ. Er fühlt sich wohl und sorgt für den richtigen Sound bei Hochzeiten, auf Familienfeiern aber auch im Partyzelt.



Aktuelle Charts, Oldies, Schlager, Alltime-Classics und alles, was die Tanzfläche füllt befindet sich in seinem Repertoire. Ein Club-DJ ist er allerdings nicht – Marco ist eben ein echter Party-DJ und ihm ist es wichtig mit dem Publikum zu interagieren. Das Publikum wird stets in seine Arbeit einbezogen und Musikwünsche werden gerne erfüllt.

Sa. 24.08.2024

- 10:00 - 17:00 Uhr Wettkampf der Jugendfeuerwehr mit Familientag (u.a. Hüpfburg, Technikschaue, Bungee-Trampoline, Schaumanufaktur Honigproduktion, Rollende Waldschule und Kettensägenschnitzen)

- ab 19:00 Uhr Party im Festzelt **PRINZENBERGER**

...aus dem „Musikwinkel“ Deutschlands, dem Dreiländereck Sachsen, Böhmen und Bayern. Hier befindet sich auch das Zentrum des Deutschen Musikinstrumentenbaus, rund um die Musikstadt Markneukirchen.



Aus diesem Grunde sind wir sozusagen schon musikalisch vorbelastet und man kann sagen, dass unser Beruf und unser Hobby untrennbar miteinander verbunden sind. Wir machen nicht nur Musik, zwei von uns bauen sie auch, in unseren Berufen als Musikinstrumentenbauer.

Mit einem breit gefächerten musikalischem Programm, von Stimmungsmusik über die Schlagerpalette, rockige Klänge und aktuelle Songs sind wir die Stimmungsmacher!!!

EINE VERANSTALTUNG DES FEUERWEHRVEREINS HIRSCHFELD E.V.



So. 25.08.2024

**- 10:00 Uhr Gottesdienst
mit Pfarrerin Nicole Bärwald-Wohlfarth**

**- ab 11:00 Uhr Frühshoppen im Festzelt
mit musikalischer Untermalung**

- ab 12:00 Uhr Festmittagessen

**Rinderbraten, Klöße und Rotkohl 9,50€
Bestellungen bis 19.08.2024 in den VVK-Stellen**

- 14:00 Uhr großer Festumzug

**Zuschauerpunkte: Feuerwehr Hirschfeld,
Festgelände**

**- ab 16:00 Uhr musikalischer Festausklang
mit großer Tombola**

EINE VERANSTALTUNG DES FEUERWEHRVEREINS HIRSCHFELD E.V.

3 JAHRE

FUSSBALL IN HIRSCHFELD

10. August 2024

10 Uhr:

E-Jugend Turnier

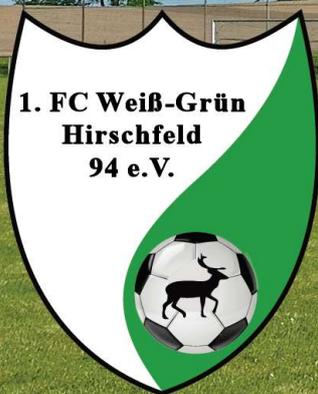
15 Uhr:

Anstoß

Hirschfeld

Dresden

„Traditionsmannschaft“



+ buntes Kinderprogramm

FÜR DAS
LEIBLICHE
WOHL
IST
GESORGT



08144 Hirschfeld

Tel. 037607 78917